

Turngemeinde Schweinfurt 1848 e.V.
Lindenbrunnenweg 51
97422 Schweinfurt



Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedarf oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden (s. § 15 der Satzung). Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Turnrat mit einfacher Mehrheit gemäß Satzung.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Turnrat im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, gilt aber ergänzend.

§ 1 Rechtliche Stellung

§ 2 Mitglieder der Abteilung

§ 3 Organe der Abteilung

§ 4 Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

§ 6 Auflösung der Abteilung

§ 7 Spiel- und Startgemeinschaften

§ 8 Schlussbestimmung

Anlagen

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	1 von 8



Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband (ggf. mit Vollmacht z. B. für Verbandsentscheide).

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung (s. § 15 der Satzung) und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Generell ist darauf zu achten, dass der Vereinsname korrekt geschrieben wird: Turngemeinde Schweinfurt 1848 e.V. bzw. TG Schweinfurt 1848 e.V. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist zu beachten, dass

- offizielle Einladungen an Vertreter der Stadt Schweinfurt, an Sportverbände und andere Vereinigungen und Institutionen
- die Vergabe von Grußworten in Festschriften sowie
- Rednerlisten bei offiziellen Veranstaltungen

mit der Vorstandschaft abzusprechen sind.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben. Hierzu zählen auch weitere Ordnungen wie z. B. Geschäftsordnung, Busordnung etc.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Vereins ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann begrenzte Kompetenzen an die Mitglieder der Abteilungsleitung delegieren.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglied in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung (s. § 4 der Satzung).

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung (s. § 5 der Satzung) anzuwenden. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	2 von 8



Abteilungsordnung

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung

§ 4 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

1. dem Abteilungsleiter
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem Abteilungskassier

und weiteren Personen nach Bedarf, z.B. Sportlicher Leiter, Schriftführer, Jugendwart, Pressewart.

Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten (ggf. mit Vollmacht, vgl. § 1 Abs. 2).

Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinsatzung (s. §15 der Satzung) analog.

Die Abteilungsleitung gibt sich eine Aufgabenverteilung.

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres statt.

Der Wahlausschuss wird aus der Versammlung durch Vorschlag gewählt und übernimmt die Versammlungsleitung. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinsatzung. Eine Handreichung zum Abhalten einer Abteilungsversammlung findet sich im Anhang dieser Abteilungsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
2. Entlastung der Abteilungsleitung
3. Wahlen der Abteilungsleitung
4. Wahlen der Delegierten für die Hauptversammlung
5. Wahlen der Ersatzdelegierten
6. Festsetzung der Abteilungsbeiträge (vorbehaltlich der Zustimmung des Turnrats)
7. Festlegung von Sonderleistungen
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	3 von 8



Abteilungsordnung

Es ist darauf zu achten, dass

- ein Protokoll der Versammlung anzufertigen ist
- eine Anwesenheitsliste zu führen ist
- Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig erfasst werden müssen
- eine Abschrift des Protokolls an die Geschäftsführung weitergeleitet wird.

§ 6 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung (s. § 15 der Satzung) entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Turnrats mit einfacher Mehrheit. (S. § 15.5 der Satzung)

§ 7 Spiel- und Startgemeinschaften

Spiel- und Startgemeinschaften dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung vereinbart werden. Sie müssen schriftlich dokumentiert werden, am besten mit den entsprechenden Formularen der zuständigen Sportverbände; ggf. kann bereits ein Antrag an einen Sportverband als Vertrag auszulegen sein. Die schriftliche Dokumentation einer Spiel- und Startgemeinschaft muss vom Vorstand unterschrieben werden. Der Geschäftsführung muss jeweils ein original unterschriebenes Exemplar zu Dokumentation vorliegen.

§ 8 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Anlagen

- (1) Ablauf einer TG-Abteilungsversammlung
- (2) Wahlablauf in einer Abteilungsversammlung
- (3) Auszug aus der Satzung: §9 Hauptversammlung
- (4) Was sollte beachtet werden bei einem Wechsel der Abteilungsleitung

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	4 von 8



Abteilungsordnung

Anlage 1

Ablauf einer
TG Abteilungsversammlung

- A. Die Einladung zu einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und mit Hinweis auf die Abgabemöglichkeit von schriftlichen Anträgen.

Bekanntgabe durch Anschlag am „Schwarzen Brett“, Mitteilung in den Übungsstunden, Homepage.

Zu den Abteilungsversammlungen ist die Geschäftsführung einzuladen.

- B. Tagesordnungspunkte (können dem Bedarf angepasst werden):

1. - Begrüßung
2. - Verlesen der Tagesordnung
- Einwände zur Tagesordnung, Ergänzungen
3. Berichte
 - Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Jugendleiter
 - Mannschaften

- Aussprache zu den Berichten
4. Wahl der Abteilungsleitung (s. Anlage 2)
5. Wahl der Delegierten gem. §9 Punkte (3) und (5) der TG-Satzung (s. Anlage 3)
 - Feststellung der Anzahl der Delegierten
 - bei mehreren Abteilungsleitern: Wahl des Abteilungsleiters als erster Delegierter
 - Wahl der Delegierten
 - Wahl der Ersatzdelegierten
 - Erfassung der Reihenfolge der Ersatzdelegierten
(1. nach Stimmzahl, 2. nach Alphabet)
6. Vorschau, Vorhaben, Planungen
7. Anträge, Wünsche, Fragen, Sonstiges
8. Schließen der Versammlung

Beachten: Niederschrift/Protokoll der Versammlung anfertigen
 Anwesenheitsliste durchgehen lassen
 Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig festhalten
 Abschrift des Protokolls an die Geschäftsführung
 Delegiertenliste an die Geschäftsführung

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	5 von 8



Abteilungsordnung

Anlage 2

Wahl - Ablauf
in einer Abteilungsversammlung

Alle zwei Jahre sind die Funktionsträger einer TG-Abteilung (neu) zu wählen bzw. zu bestätigen. Der Wahlausschuss (Vorsitzender und 2 Beisitzer) wird aus der Versammlung durch Vorschlag bestimmt/gewählt und übernimmt die Versammlungsleitung.

1. Klarstellen:
 - a) stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
 - b) normal ist offene Abstimmung durch Handheben; auf Antrag von 10% der Anwesenden muss geheim abgestimmt. (Zu empfehlen, wenn 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl antreten.)
2. Entlastung der bisherigen Mandatsträger
3. Wahlvorschläge einholen
4. Abfragen, ob Vorgeschlagene sich der Wahl stellen.
Bei nicht anwesenden Kandidaten muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen, dass diese sich der Wahl stellen und sie dann auch annehmen würden, und dem Protokoll beigelegt werden.
5. Eigentliche Wahl - für jeden Mandatsträger extra!
Normalerweise von oben nach unten; d. h. der Abteilungsleiter zuerst

Gewählt als Abteilungsleiter ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält; ist diese Mehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei weiteren Mandatsträgern genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

6. Wahlergebnis feststellen und schriftlich festhalten
7. Abfrage, ob die Wahl angenommen wird
8. Zusage feststellen und die Versammlungsleitung an den (neuen) Abteilungsleiter zurückgeben.

Bitte beachten: Amtswechsel an die Geschäftsstelle melden.
 Handreichung zum Amtswechsel s. Anlage 4.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	6 von 8



Anlage 3

Auszug aus der Satzung:
§9 Hauptversammlung

...

(3) Die Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche ergeben sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

a) Eine Abteilung mit bis zu 100 Mitgliedern hat einen Delegierten, beim Vorhandensein eines gewählten Abteilungsleiters jedoch 2 Delegierte, wobei der erste Delegierte der gewählte Abteilungsleiter ist; hat eine Abteilung mehrere gewählte Abteilungsleiter, wählt die Abteilungsversammlung anlässlich der Wahl der übrigen Delegierten auch, welcher Abteilungsleiter dieser erste Delegierte ist. Je weitere angefangene 100 Mitglieder gewähren der Abteilung einen weiteren Delegierten. Insgesamt hat eine Abteilung jedoch nicht mehr Delegierte als alle anderen Abteilungen zusammen. Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der in der Abteilung angemeldeten Mitglieder laut BLSV-Bestandserhebung vom 1. Januar des laufenden Jahres.

...

(5) Die zu wählenden Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche und eine mit der Zahl aller Delegierten der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Fachbereichs übereinstimmende Anzahl von Ersatz-Delegierten sind in den Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlungen zu wählen. Die Wahl soll bis spätestens 30.11. des der Hauptversammlung vorhergehenden Jahres erfolgt sein. Hat eine Abteilung oder ein Fachbereich mehrere Gruppen, so sollen möglichst viele dieser Gruppen bei der Wahl berücksichtigt werden. Die Gewählten sind der Geschäftsführung schriftlich unverzüglich nach der Wahl zu benennen. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, gerechnet ab dem Beginn der nächsten auf die Wahl folgenden Hauptversammlung, sie endet mit der Neuwahl in der Abteilungs- bzw. Fachbereichsversammlung.

Die Ersatz-Delegierten erhalten bei der Wahl eine Reihenfolge nach der erhaltenen Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Ersatz-Delegierten.

Ist ein Delegierter verhindert, an der Hauptversammlung teilzunehmen, so ist der nächstberufene, nicht verhinderte Ersatz-Delegierte zur Teilnahme und zur Stimmabgabe berechtigt. Der verhinderte Delegierte soll dafür sorgen, dass der zuständige Ersatzdelegierte ihn vertritt.

Fällt ein Delegierter endgültig weg, so tritt der nächstberufene Ersatz-Delegierte als Nachrücker an seine Stelle.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	7 von 8

Turngemeinde Schweinfurt 1848 e.V.
Lindenbrunnenweg 51
97422 Schweinfurt



Abteilungsordnung

Anlage 4

Was sollte beachtet werden bei einem **Wechsel der Abteilungsleitung**

Der zurückgetretene / nicht mehr zur Weiterarbeit bereite / abgewählte „alte“ Abteilungsleiter oder Mandatsträger

- übergibt alle schriftlichen Unterlagen an den Nachfolger:
Kassenbuch, Abrechnungen, Belege, Info-Mappe, Listen über Mitglieder, Mitarbeiter, Bestände, Schriftverkehr,...
- informiert den Nachfolger über das aktuelle Tagesgeschäft, geplante Vorhaben, anstehende Termine, Kassenstand,...
- sorgt für die Meldung des Wechsels an die Geschäftsstelle
- sollte seinem Nachfolger bei der Einarbeitung behilflich sein, zumindest für Nachfragen zur Verfügung stehen

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum/Stand	Seite
Turnrat	N.N.	Nr.1	27.02.2018	8 von 8